

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
und des Asylverfahrensgesetzes****A. Zielsetzung**

Nach achtjähriger ausländerbehördlicher und gerichtlicher Praxis mit dem neuen Ausländergesetz sind, trotz zwischenzeitlicher Änderungen dieses Gesetzes, weitere Änderungen erforderlich, um die rechtlichen Grundlagen für die Beendigung des Aufenthalts von Straftätern, aber auch sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer, effektiver zu gestalten.

So muss etwa die Unterstützung verbotener Organisationen klare ausländerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen; es ist geboten, den Katalog der Regel-Ausweisungsgründe entsprechend zu ergänzen. Ergänzender Regelungen bedürfen aber auch die Voraussetzungen, unter denen nach einer Ausweisung oder Abschiebung erneut ins Bundesgebiet eingereist werden kann und die Maßnahmen zur Feststellung der tatsächlichen Identität eines Ausländers. Unumgänglich ist ferner die Einführung einer ausländerrechtlichen Beugehaft, wenn der Ausländer bei notwendigen Passbeschaffungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt. Die Mindestfreiheitsstrafe, ab der bei einem politisch Verfolgten der Abschiebeschutz entfallen kann, wird der strafrechtlichen Mindestfrist, ab der eine Freiheitsstrafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann, angepasst. Gleiches gilt für die Voraussetzungen einer Ist-Ausweisung.

Schließlich soll der Missbrauch des Asylgrundrechts durch Personen, die nicht politisch verfolgt sind, die Asylantragstellung aber als Mittel zur Aufenthaltsverlängerung zu nutzen versuchen, weiter reduziert werden.

B. Lösung

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen haben sich nicht als hinreichend wirksam erwiesen. Mit den Gesetzesänderungen werden Grundlagen dafür geschaffen, den Aufenthalt ausländischer Straftäter und sonstiger ausreisepflichtiger Personen unter erleichterten Voraussetzungen zu beenden sowie den Missbrauch des Grundrechts auf Asyl einzudämmen.

C. Alternativen

Verzicht auf die Änderungen

D. Kosten

Wesentliche zusätzliche Kosten sind mit Ausnahme der sich aus der Ergänzung des § 57 AuslG um eine ausländerrechtliche Beugehaft ergebenden Haftkosten nicht zu erwarten. Aus einzelnen Änderungen, insbesondere der des § 8 Abs. 2 AuslG, den geänderten Bestimmungen zur Ist-Ausweisung und zum Abschiebeschutz für politisch Verfolgte und Asylbewerber, der Ergänzung des § 83 Abs. 4 AuslG und den Änderungen des Asylverfahrensgesetzes sind ggf. Mehreinnahmen bzw. Kosteneinsparungen bzgl. der Haftdauer und der Kosten für das Asylverfahren und die Unterbringung der Asylbewerber zu erwarten.

13.01.00

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und
des Asylverfahrensgesetzes**

Staatsministerium Baden-Württemberg

Stuttgart, den 11. Januar 2000

Der Staatssekretär

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
und des Asylverfahrensgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 4. Februar 2000 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll
der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
(Änderung des Ausländergesetzes)**

Das Ausländergesetz vom 9. Juni 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitgesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"Die Frist beträgt in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 mindestens fünf Jahre, in den Fällen des § 47 Abs. 2 mindestens drei Jahre, im Übrigen mindestens ein Jahr."

b) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

"Die Entscheidung über die Befristung setzt voraus, dass die nach § 82 Abs. 1 vom Ausländer zu tragenden Kosten vollständig erstattet sind."

2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten "Zur Feststellung der Identität können" werden folgende Worte eingefügt:

"der Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsucht und".

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden."

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz die Worte "mindestens drei Jahren" durch die Worte "mehr als zwei Jahren" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder" gestrichen.

c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren" durch die Worte "zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr" ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 2 wird das letzte Wort "oder" durch ein Komma und in Nr. 3 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt. Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

"den Vorschriften des § 129 des Strafgesetzbuches oder des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes zuwiderhandelt."

4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach "§ 47 Abs. 1" die Worte "und Abs. 2" eingefügt.

5. In § 51 Abs. 3 werden nach den Worten "Verbrechens oder" die Worte "eines vorsätzlich begangenen" und nach dem Wort "Freiheitsstrafe" die Worte "oder Jugendstrafe" eingefügt. Die Worte "mindestens drei Jahren" werden durch die Worte "mehr als zwei Jahren" ersetzt.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

"sie kann, insbesondere für die Dauer eines Jahres seit ihrer erstmaligen Erteilung oder wenn der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung eines Ausländers Hindernisse entgegenstehen, die er zu vertreten hat, auf das Gebiet des Kreises beschränkt werden, in dem sich der Ausländer aufhält."

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden im ersten Halbsatz das zweite Wort "ist" durch das Wort "soll" und das Wort "anzukündigen" durch die Worte "angekündigt werden" ersetzt. Im zweiten Halbsatz werden die Worte "ist zu wiederholen" durch die Worte "soll wiederholt werden" ersetzt.

7. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "die Ausreisefrist abgelaufen ist" die Worte "oder nicht verfügt werden muss" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "die Ausreisefrist abgelaufen ist" die Worte "oder nicht verfügt werden muss" eingefügt. Ferner wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt:
- " die Voraussetzungen des Satzes 1 brauchen nicht vorzuliegen."
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Ein ausreisepflichtiger Ausländer kann auf richterliche Anordnung auch dann in Haft genommen werden, wenn er nicht im erforderlichen Maße bei der Beschaffung der für die Beendigung des Aufenthalts notwen-

digen Reisedokumente mitwirkt (ausländerrechtliche Beugehaft); Absatz 3 gilt entsprechend."

8. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort "Aufenthaltsgenehmigung" folgende Worte eingefügt:

" sowie gegen eine Anordnung nach § 56 Abs. 3 Satz 2"

9. In § 82 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "des Ausländers" gestrichen.

10. In § 83 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."

Artikel 2

(Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 werden in Nummer 5 das Wort "oder" gestrichen und in Nummer 6 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt. Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

"er von einem nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind."

2. In § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Zustellungen und formlose Mitteilungen an Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 10 Abs. 4 entsprechend."

3. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Stellt der Ausländer einen Asylfolgeantrag, kann er verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen."

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Offensichtlich unschlüssig ist der Folgeantrag auch dann, wenn er nach den Umständen des Einzelfalles allein dem Zweck dient, die Abschiebung, mit deren Vollzug bereits begonnen wurde, zu verhindern."

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Nach acht Jahren ausländerbehördlicher und gerichtlicher Praxis mit dem neuen Ausländergesetz besteht, trotz zwischenzeitlicher Änderungen, weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweisung und der Abschiebung. Dazu gehören die Voraussetzungen, unter denen nach einer Ausweisung oder Abschiebung erneut ins Bundesgebiet eingereist werden kann, ebenso wie die Maßnahmen, mit denen die tatsächliche Identität eines Ausländers festgestellt werden können sowie eine engere Anlehnung der räumlichen Beschränkung einer Duldung an die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes. Eingeführt werden soll eine ausländerrechtliche Beugehaft für die Fälle, in denen der Ausländer bei notwendigen Passbeschaffungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Maße mitwirkt; die geltenden Regelungen zur Abschiebehaft reichen hierfür nicht aus.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch Menschen, die nach § 51 Abschiebeschutz genießen, schwere Straftaten begehen und durch ihre weitere Anwesenheit in Deutschland eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen können. Es soll daher der von Artikel 16 a GG und von der Genfer Flüchtlingskonvention eröffnete Spielraum genutzt werden, um in diesen Fällen den Abschiebeschutz entfallen zu lassen. Als Mindestgrenze soll jene Strafhöhe festgesetzt werden, ab der eine Strafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Entsprechendes soll für die Voraussetzungen einer Ist-Ausweisung gelten, was im Übrigen Folgeänderungen bei den weiteren Ausweisungstatbeständen nach sich zieht.

Der Missbrauch des Asylgrundrechts durch Personen, die nicht politisch verfolgt sind, die Asylantragstellung aber als Mittel zur Verlängerung ihres nicht rechtmäßigen Aufenthalts nutzen, ist zwar durch die Änderung des Grundgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes reduziert worden. In der Praxis zeigen sich jedoch bei der Asylantragstellung bestimmter Minderjähriger und der Asylfolgeantragstellung unverändert Missbrauchssituationen, die durch gesetzliche Regelung einer Lösung zugeführt werden müssen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Diese Wirkungen werden jedoch auf Antrag in der Regel befristet.

Die zur Befristung der Wirkung von Ausweisung und Abschiebung (Einreisesperre) zu treffenden Ermessensentscheidungen werden von den Verwaltungsgerichten oft nicht mitgetragen und sind insgesamt sehr rechtsschutzintensiv. Es ist deshalb geboten, Mindestfristen einzuführen, innerhalb derer eine Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich nicht erteilt werden darf. Die vorgesehenen Mindestfristen lassen den zuständigen Behörden ausreichend Spielraum, um die Umstände des konkreten Einzelfalles, etwa einen langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet sowie eheliche und schützenswerte familiäre Bindungen, im Hinblick auf den mit Ausweisung und Abschiebung verbundenen Zweck, den Ausländer vorübergehend vom Bundesgebiet fernzuhalten, zu berücksichtigen. Die Festlegung von Mindestfristen lässt im Übrigen die Möglichkeit, die Lösungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes, die von der Rechtsprechung und der herrschenden Kommentarliteratur als Obergrenze angesehen werden, im konkreten Einzelfall auszuschöpfen, unberührt.

Zu Buchstabe b

Nach § 82 Abs. 1 hat der Ausländer die Kosten, die durch seine Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, zu tragen. Es bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, dass diese zum Teil sehr erheblichen Kosten vom Aus-

länder oder einem sonst dazu gesetzlich Verpflichteten erstattet sein müssen, bevor über eine Befristung entschieden wird. Es reicht nicht aus, dass im Rahmen einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz festgeschrieben wird, der Annahme eines Regelfalles im Sinne einer Befristung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 stehe grundsätzlich entgegen, dass der Ausgewiesene oder Abgeschobene angefallene Abschiebekosten noch nicht erstattet hat.

Zu Nummer 2

Die Möglichkeiten, illegal eingereiste Ausländer – insbesondere nach Ausweisdokumenten – zu durchsuchen, um ihre Identität und Staatsangehörigkeit festzustellen, sind beschränkt. § 15 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz lässt eine Durchsuchung erst im Rahmen des Asylverfahrens zu, d.h., sobald der illegal Eingereiste um Asyl nachsucht. Nicht erfasst werden damit vor allem Fälle, in denen der Eingereiste bei seinem Aufgreifen von einem Asylersuchen – zunächst – absieht. § 41 Ausländergesetz gestattet bei Zweifeln über die Identität bzw. die Staatsangehörigkeit des Ausländers lediglich erkennungsdienstliche Maßnahmen entsprechend § 81 b StPO. Hierzu gehört die Durchsuchung nicht, obwohl sie den Ausländer ggf. weniger als erkennungsdienstliche Maßnahmen belastet. Um die Identität möglichst frühzeitig und zuverlässig feststellen zu können und um sicherzustellen, dass im Fall einer notwendig werdenden Abschiebung die Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, sollte unter den Voraussetzungen des § 41 Ausländergesetz neben erkennungsdienstlichen Maßnahmen auch die Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen zugelassen werden. Die Durchsuchung darf, wie entsprechend in § 15 Abs. 4 AsylVfG geregelt, nur von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Nach § 56 Abs. 2 StGB kann eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren unter keinen Umständen mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Gesetzgeber bringt

damit zum Ausdruck, dass bei einer höheren Freiheitsstrafe nicht mehr zu erwarten ist, dass sich der Verurteilte bereits die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Die derzeitige ausländergesetzliche Wertung greift dies nicht uneingeschränkt auf, in dem sie in § 47 Abs. 1 Nr. 1 eine Ist-Ausweisung erst bei der Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe vorsieht. Diese Diskrepanz wird durch die Gesetzesänderung ausgeglichen. Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung mit der Neuregelung des § 51 Abs. 3. Dies ist aus gesetzsystematischen Gründen und im Hinblick auf die "ultima ratio"-Funktion des § 51 Abs. 3 zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf Grund der Absenkung der Mindestfristen nach Nummer 1 konsequenterweise geboten ist. Danach liegt auch bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen einer der in § 47 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Straftaten ein Ist-Ausweisungstatbestand nur dann vor, wenn das Strafmaß "mehr als" zwei Jahre (bislang: "mindestens" zwei Jahre) beträgt. Im Hinblick auf einen einheitlichen rechtlichen Maßstab kann diese sehr geringfügige und nur partielle Anhebung der Untergrenze der für eine Ist-Ausweisung relevanten Jugendstrafe in Kauf genommen werden.

Zu Buchstabe c)

Um die Gesetzssystematik und das Stufenverhältnis in § 47 Abs. 1 bis 3 zu wahren, ist in der Folge der Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehene Mindestjugendstrafe auf ein Jahr zu senken. Dies ist angesichts der Verurteilungspraxis und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit langjährigem Aufenthalt vielfach erhöhten Ausweisungsschutz nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 48 Abs. 1 genießen, auch sachgerecht.

Zu Buchstabe d)

Nicht zuletzt die gewaltsamen PKK-Aktionen von Kurden nach der Verhaftung von Abdullah Öcalan, zuvor aber auch bereits die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Versammlungen, Veranstaltungen und Aufzüge von Kurden, mit denen die verbotene PKK und ihre Ziele unterstützt werden sollten, haben deutlich gemacht, dass das Verbot und damit die deutsche Rechtsordnung bewusst ignoriert werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 30.03.1999 erneut festgestellt, dass die PKK ihre politischen Ziele mit terroristischen Mitteln verfolgt. Durch eine Ergänzung der ausweisungsrechtlichen Regelungen muss verdeutlicht werden, dass Personen, die dem Verbot von insbesondere mit terroristischen Mitteln agierenden Vereinigungen und Vereinen zuwiderhandeln, kein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießen können.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des § 48 Abs. 2 ist erforderlich, um unmissverständlich klarzustellen, dass auch Fälle der Regelausweisung als schwerwiegende Gründe im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen sind.

Zu Nummer 5

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 3 kann sich auf die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bzw. ein laufendes Asylverfahren nicht berufen, wer wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung des Artikels 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention dar, der auf eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens abstellt.

Asylberechtigte und politisch Verfolgte, die schwere Straftaten begehen und dadurch eine Gefahr für die Allgemeinheit begründen, verwirken den in § 51 vorgesehenen Abschiebeschutz. Bei ihnen überwiegt das öffentliche Interesse an einer Aufent-

haltsbeendigung regelmäßig das Interesse, vor einer Abschiebung geschützt zu werden. Der Abschiebeschutz soll daher für diese Fälle auf das verfassungsrechtlich und völkerrechtlich unabdingbare Mindestmaß reduziert werden.

Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass auch Grundrechte ohne ausdrücklichen Einschränkungsvorbehalt "mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung Beschränkungen erfahren" können. Die Sicherheitsinteressen von Staat und Allgemeinheit treten nicht schlechthin hinter dem Interesse eines Asylberechtigten an Verfolgungsschutz zurück, vielmehr gibt es für den Betroffenen eine Opfergrenze (ultima ratio), die unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu bestimmen ist. Insoweit ergibt sich aus der in Absatz 3 genannten Frist kein Automatismus im Sinne einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Insbesondere ersetzt die Frist nicht die im Einzelfall festzustellende konkrete Wiederholungsgefahr.

Hinsichtlich der Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen der einfach gesetzlichen Festlegung eines Mindestmaßes ist dem Gesetzgeber ein weiter Beurteilungsspielraum zugebilligt, soweit er sich im Rahmen der ultima ratio-Funktion des Absatzes 3 bewegt. Mit der Mindeststrafe des § 51 Abs. 3 muss zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Betroffene in einem Ausmaß und einer Intensität strafrechtlich schuldig gemacht hat, die sich markant vom Durchschnitt kriminellen Unrechts abhebt. Diese Wertung vollzieht der Gesetzgeber in § 56 Abs. 2 StGB, in dem er die schwerste Sanktion, die ohne die Möglichkeit der Bewährung zu vollziehende Freiheitsstrafe, an eine Freiheitsstrafe von "mehr als zwei Jahren" anknüpft. Mit der Änderung des § 51 Abs. 3 soll ein Gleichklang dieser Wertungen erreicht werden. Aus Artikel 32 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. sonstigem Verfassungsrecht ergibt sich nichts anderes.

Die Beschränkung der relevanten strafgerichtlichen Verurteilungen auf solche, die sich auf vorsätzlich begangene Straftaten beziehen, dient dem Zweck, dem ultima-ratio-Grundsatz auch in Bezug auf die Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG Rechnung zu tragen.

In § 51 Abs. 3 zweite Alternative ist im Übrigen bislang nicht berücksichtigt, dass auch von einem nach Jugendstrafrecht verurteilten Ausländer eine entsprechende Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Dies ist zu ergänzen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 ist eine Duldung räumlich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt. Ob § 56 Abs. 3 Satz 2 eine allgemeine, d.h., vom Einzelfall unabhängige Beschränkung dieser gesetzgeberischen Entscheidung durch Erteilung einer Auflage zulässt, ist jedenfalls dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen. Zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit soll deshalb ergänzend bestimmt werden, dass insbesondere für das erste Jahr einer Duldung, das etwa bei abgelehnten Asylbewerbern von besonderer Bedeutung ist, um Abschiebehindernisse wie fehlende Reisedokumente zu beseitigen, sowie dann eine Parallele zur asylverfahrensrechtlichen Regelung geboten ist, wenn der Ausländer die Hindernisse, die seiner freiwilligen Ausreise und Abschiebung entgegenstehen, zu vertreten hat. Da in der Praxis in nicht unerheblichem Umfang von der Möglichkeit des § 58 Abs. 5 AsylVfG Gebrauch gemacht wird, wird für die Regelung auf das jeweilige Kreisgebiet, das ggf. über das der Ausländerbehörde hinausgeht, abgestellt.

Zu Buchstabe b

§ 56 Abs. 6 Satz 2 in der bisherigen Fassung soll den ausreisepflichtigen Ausländer davor schützen, dass nach einer längeren Zeit des geduldeten Aufenthalts von einem Tag auf den anderen eine Aufenthaltsbeendigung erfolgt. Ihm soll nach Wegfall des Abschiebungshindernisses Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise gegeben werden. An dieser Regel soll grundsätzlich festgehalten werden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass von der Regel im Einzelfall abgewichen werden sollte, wenn etwa konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der

Ausreisepflichtige durch Untertauchen dem Vollzug der Ausreisepflicht entziehen wird, oder wenn er das Abschiebungshindernis z.B. durch Verweigerung der Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausweispapieren selbst zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der ausreisepflichtige Ausländer nicht in gleichem Maße schutzbedürftig.

Um diesen Fallgruppen Rechnung zu tragen, soll § 56 Abs. 6 Satz 2 in eine Soll-Vorschrift umgewandelt werden, die der Ausländerbehörde im begründeten Einzelfall ein Abweichen von der einmonatigen Ankündigungsfrist erlaubt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass auch in den Fällen, in denen gesetzlich keine Ausreisefrist verfügt wird (z.B. Aufenthaltsbeendigungen nach § 34 a AsylVfG), Sicherungshaft festgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b

In der ausländerbehördlichen Praxis stoßen viele auf § 57 Abs. 2 Satz 2 gestützte Abschiebehaftanträge auf Ablehnung der Haftgerichte, weil diese ergänzend das Vorliegen eines besonderen Sicherungszwecks im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 verlangen. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vorgesehene Feststellung, Satz 2 stelle neben den zwingenden Vorschriften des Satzes 1 eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung einer bis zu zweiwöchigen Sicherungshaft dar, genügt den Anforderungen der Praxis nicht. Die Rechtsprechung trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass der Gesetzgeber bereits in der Ausgestaltung des § 57 Abs. 2 Sätze 1 und 2 die erforderliche Wertentscheidung zur Verhältnismäßigkeit getroffen hat. Es bedarf damit der Klarstellung, dass keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Übrigen wird der Text im notwendigen Umfang der Änderung in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 angepasst.

Zu Buchstabe c

Nach den Erfahrungen der ausländerbehördlichen Praxis müssen, auch unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, häufig Ausländer, die bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, aus der Abschiebehaft entlassen werden, da Abschiebehaft nach geltender Rechtslage nicht als Beugehaft verhängt werden darf. Dies führt zu einer sachlich ungerechtfertigten Begünstigung eines Personenkreises, der aus asylfremden Gründen und zur Täuschung der Behörden keine, unvollständige oder falsche Angaben macht. Dies stellt gleichzeitig einen nachhaltigen Anreiz zur Nachahmung dar. Die Regelung schließt insoweit eine Lücke im Ausländergesetz und soll die Möglichkeiten, den Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers tatsächlich zu beenden, verbessern. Dass einem Ausländer insbesondere nach § 25 DVAuslG bestimmte ausweisrechtliche Pflichten obliegen und entsprechende ausländerbehördliche Anordnungen ("Passauflagen") nach den Vorschriften der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze ggf. mit Zwangshaft durchgesetzt werden könnten, ist nicht ausreichend.

Zu Nummer 8

Rechtsmittel gegen Nebenbestimmungen zu Duldungsverfügungen haben nach überwiegender Rechtsprechung im Hinblick auf die Regelung des § 44 Abs.6 aufschiebende Wirkung. Da mit den Nebenbestimmungen (z.B. Erwerbstätigkeitsverbot, räumliche Beschränkung und Wohnsitzauflage) grundsätzlich der Verfestigung eines Aufenthalts vorgebeugt werden soll und ein über das dem Bescheid zugrundeliegende Interesse hinausgehendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug nur in Einzelfällen begründet werden kann, ist der gesetzliche Ausschluss des Suspensiveffekts geboten. Dies gilt umso mehr, als der Ausländer sich mit seinem ausländerrechtlichen Verfahren in der Vollstreckungsphase befindet, für die die Länder grundsätzlich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung regeln können. Allein das Argument des Zusammenhangs mit dem Vollstreckungsverfahren reichte den Obergerichten für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in der Vergangenheit jedoch nicht. Im Hinblick auf die zunehmende

illegale Beschäftigung von Ausländern besteht ein dringendes Bedürfnis an einer solchen Regelung.

Zu Nummer 9

Es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht auch gegen andere Kostenschuldner die Anordnung einer Sicherheitsleistung sofort vollstreckt werden darf, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Die Beschränkung dieser Möglichkeit auf den Ausländer als Kostenschuldner ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 10

Die Klarstellung ist im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis erforderlich, nachdem Teile der Rechtsprechung die Auffassung vertreten haben, es handele sich bei den Abschiebungskosten nicht um öffentliche Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, so dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht von Gesetzes wegen entfalle.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass minderjährige, oft erst nach der Einreise der Eltern geborene Kinder von unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern nachträglich eigene Asylanträge stellen. Als zentrales, ggf. einziges Ziel stellt sich in diesen Fällen dar, auf diese Weise die Aufenthaltsbeendigung der Familie insgesamt zu verzögern. Derartige Anträge müssen deshalb generell als offensichtlich un begründet abgelehnt werden.

Zu Nummer 2

Das in § 10 Abs. 4 geregelte Sonderzustellungsrecht gilt nur für Aufnahmeeinrichtungen, zu deren Schaffung die Länder nach § 44 Abs. 1 verpflichtet sind. Die

Rechtsprechung lehnt die entsprechende Anwendung dieser Regelungen für Zustellungen an Asylbewerber, die gem. § 53 in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, teilweise ab. Die aus der Praxis resultierenden Gründe, die zu den Sonderregelungen für die Zustellung an Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen geführt haben, gelten jedoch in gleicher Weise für die Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften. Dem ist durch einen in § 53 Abs. 3 (neu) enthaltenen Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Praxis hat gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig allein deswegen gestellt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet noch für einen gewissen Zeitraum fortsetzen zu können. Dieser Missbrauch soll dadurch eingedämmt werden, dass der Folgeantragsteller verpflichtet werden kann, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Zu Buchstabe b

Die Praxis hat weiter gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig erst während einer bereits im Gange befindlichen Abschiebung oder den vorbereitenden Vollzugsmaßnahmen gestellt werden und damit offensichtlich missbräuchlich sind. Dieses Verhalten ist durch das Asylgrundrecht des Artikels 16 a GG nicht geschützt. Zur Vermeidung dieses Missbrauchs ist § 71 Abs. 5 zu ergänzen.

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.